

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. Mai 2006

Nr. 2006/960

### **Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn: Erlass von Verkehrsmassnahmen im Perimeter des Nutzungsplanes A**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat am 22. November 2005 Änderungen der Nutzungspläne A und B mit Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn beschlossen (RRB Nr. 2005/2373). Im Sinne der Verfahrenskoordination hat er gleichzeitig auch die Verkehrsmassnahmen beschlossen. Nach jenem Entscheid wäre der (unbewilligte) Modellflugplatz weiterhin benutzbar gewesen. Aufgrund der öffentlichen Interessen an der “Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn” (kurz: Witischutzzone) und am neuen Verkehrsregime hat der Regierungsrat aber die Zufahrt zum Modellflugplatz mit einem Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder belegt.

Die Modellfluggruppen-IG Witi hat gegen diesen Regierungsratsbeschluss Beschwerde vor Verwaltungsgericht geführt. Mit Urteil vom 20. März 2006 ist die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Ziffer 3.2 (RRB Nr. 2005/2373) zur Präzisierung an die Vorinstanz zurückgewiesen worden. Das Signal Se 03 vom Typ 2.14 sei dergestalt abzuändern, dass eine naturverträgliche Zufahrt der Mitglieder der Modellfluggruppen-IG Witi zum Modellflugplatz gestattet bleibe.

#### **2. Erwägungen**

Am 11. April 2006 hat zwischen Vertretern der Modellfluggruppen-IG Witi und dem instruierenden Bau- und Justizdepartement (BJD) eine Sitzung statt gefunden. Das BJD hat folgende Regelung vorgeschlagen:

Die Signalisation wird geändert. Mitglieder der Modellfluggruppen-IG Witi haben das Recht, mit dem Auto bis zur Modellflugpiste zu fahren;

- Das Signal Se 03 vom Typ 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, wird durch eine Zusatztafel mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
„Mitglieder der Modellfluggruppen-IG Witi zum Modellflugplatz gestattet“;
- Die Zufahrt ist über die im Nutzungsplan A dargestellte, für Zubringer befahrbare Strasse gestattet;
- Das Parkieren mit gleichzeitig höchstens 10 Autos ist neben dem Geräteschuppen bei der Modellflugpiste erlaubt.

Zur Zufahrtsberechtigung der Mitglieder der Modellfluggruppen-IG Witi zum Modellflugplatz hat sie Ausweise, auf denen die Zugehörigkeit zur Modellfluggruppen-IG Witi sowie Name und Vorname des Mitglieds ersichtlich sind, zu erstellen. Dieser Ausweis ist den zur Kontrolle berechtigten Personen im Bedarfsfall an Ort und Stelle vorzuweisen. Ohne das Mitführen des Ausweises ist im Falle einer Polizeikontrolle mit der entsprechenden Busse bzw. bei der Kontrolle durch andere berechnigte Organe mit einer Anzeige wegen Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01; SVG) zu rechnen.

In Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen scheint die Beschränkung auf neu maximal zehn gleichzeitig parkierte Autos bei der Modellflugpiste als verhältnismässig.

Mit dieser Lösung erklärten sich die Vertreter der Modellfluggruppen-IG Witi anlässlich der erwähnten Sitzung einverstanden. Das Departement des Innern ist mit der vorgesehenen Signalisationsänderung ebenfalls einverstanden.

Die bereits eingereichten Muster der Ausweise gehen zur Kenntnisnahme an das Amt für Raumplanung, an die Kantonspolizei Solothurn und an Viktor Stüdeli, Selzach, in seiner Funktion als Witschutzbeauftragter.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Das Signal Se 03 vom Typ 2.14 wird mit folgendem zusätzlichen Wortlaut versehen:  
„Mitglieder der Modellfluggruppen-IG Witi zum Modellflugplatz gestattet“.
- 3.2 Beim Modellflugplatz dürfen gleichzeitig maximal 10 Autos von Mitgliedern der Modellfluggruppen-IG Witi parkiert werden.
- 3.3 Mitglieder der Modellfluggruppen-IG Witi haben sich gegenüber den zur Kontrolle berechtigten Personen im Bedarfsfall an Ort und Stelle mit dem speziell zu diesem Zweck erstellten Ausweis auszuweisen.
- 3.4 Je ein Muster des Ausweises für Mitglieder der Modellfluggruppen-IG Witi geht zur Kenntnisnahme an das Amt für Raumplanung, an die Kantonspolizei und an Viktor Stüdeli, Selzach.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen

Polizei Kanton Solothurn, Sicherheitsabteilung, Herbert Ris, Werkhofstrasse 24, 4702 Oensingen

Jagd und Fischerei

Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Johannes Friedli, Präsident, Hauptstrasse 4,  
3254 Balm bei Messen

Regionalplanungsgruppe Grenchen – Büren, Dammstrasse 14, Postfach 966, 2540 Grenchen

Modellfluggruppen-IG Witi, Peter Wächter, Erlenweg 8, 4514 Lommiswil **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (tk) (z. H. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Genehmigung kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn: Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses vom 22. November 2005 in Zusammenhang mit der Behandlung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Modellfluggruppen-IG Witi)